

KASSEL

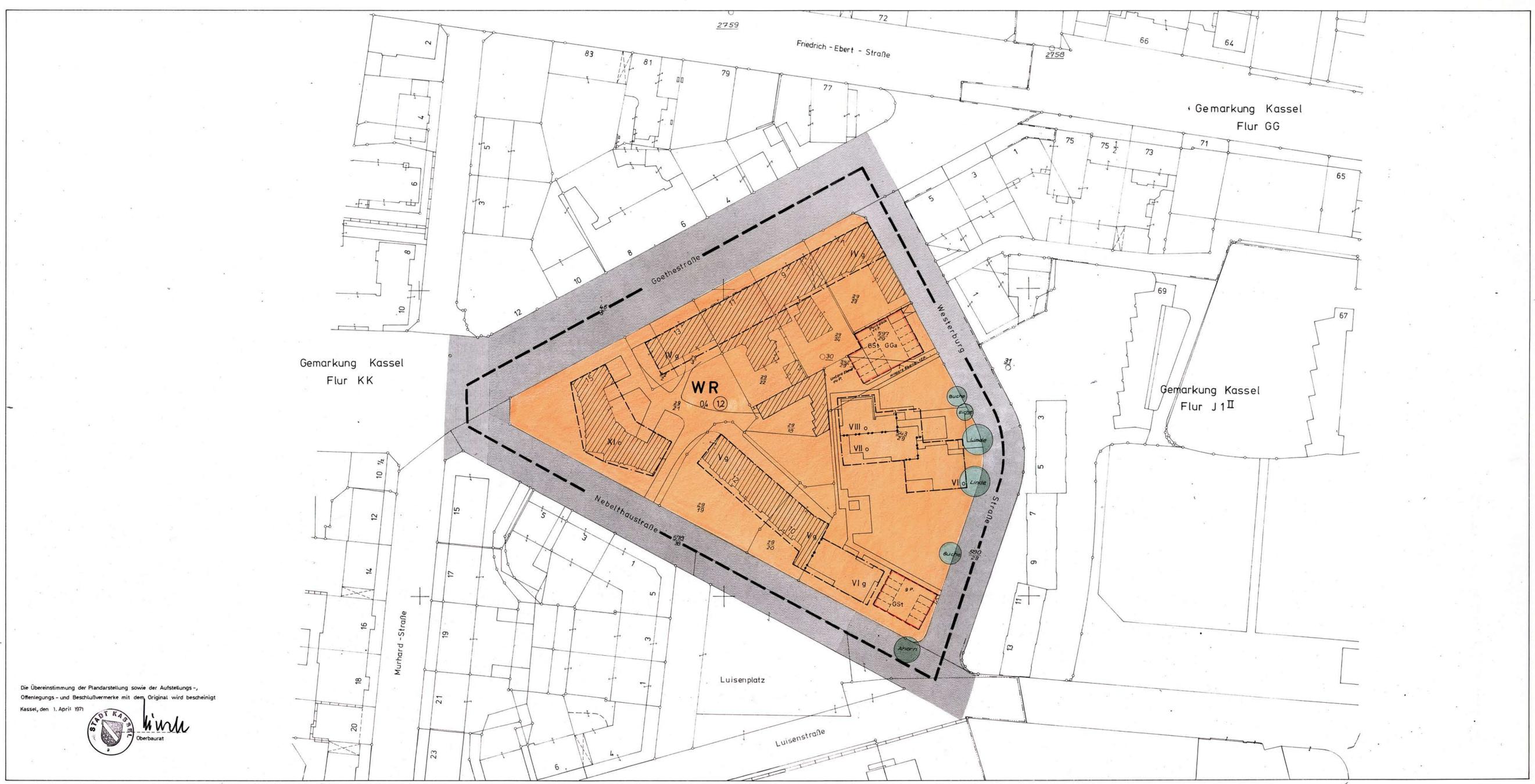
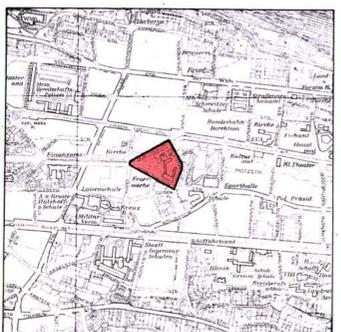
B II 25

MASSTAB 1 : 500

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN NEBELTHAUSTR. - GOETHESTR. UND WESTERBURGSTR.

Der Bebauungsplan für das Gebiet der Stadt Kassel i. M. 1:5000 vom 31. Juli 1970 wird hierdurch, soweit er entgegenstehende Festsetzungen enthält, geändert.

RECHTSGRUNDLAGEN
 BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
 2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 20.6.1961 (VBl. S. 86)
 HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 17.1960 (GVBl. S. 103)



Die Übereinstimmung der Planerstellung sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlusssymbole mit dem Original wird bescheinigt
 Kassel, den 1. April 1971



Bestand: Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsflächen	Versorgungsanlagen und dergleichen Grünflächen	Sonstige Flächennutzungen	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Kennzeichnungen Nachrichtliche Übernahmen	Ergänzende Festsetzungen
<p>Vorhandene Bebauung</p> <p>Stadtgrenze</p> <p>Gemarkungsgrenze</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>125,79 Höhenpunkt</p> <p>Zaun</p> <p>Mauer</p> <p>Kanalschacht</p> <p>Baum</p>	<p>WS Kleinsiedlungsgebiet</p> <p>WR Reines Wohngebiet</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>MD Dortgebiet</p> <p>MI Mischgebiet</p> <p>MK Kerngebiet</p> <p>GE Gewerbegebiet</p> <p>GI Industriegebiet</p> <p>SW Wochenendhausgebiet</p> <p>SO Sondergebiet</p>	<p>z. B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze</p> <p>z. B. IIII Zahl der Vollgeschosse, zwingend</p> <p>z. B. G Zusätzliches Garagengeschöß</p> <p>z. B. 0,4 Grundflächenzahl</p> <p>z. B. 0,7 Geschößflächenzahl</p> <p>z. B. 30 Baumassenzahl</p> <p>o Offene Bauweise</p> <p>o Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig</p> <p>o Nur Hausgruppen zulässig</p> <p>g Geschlossene Bauweise</p> <p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p>	<p>Baugrundstück für den Gemeinbedarf</p> <p>Schule</p> <p>Kirche</p> <p>Kindergarten</p> <p>Jugendheim</p> <p>Post</p> <p>Krankenhaus</p> <p>Feuerwehr</p> <p>Schutzraum</p> <p>Verwaltungsgebäude</p> <p>Hallenbad</p> <p>Theater</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Aufbahnen, auto-bahnähnliche Str.</p> <p>Öffentliche Parkflächen</p> <p>Straßenbegrenzungslinien</p>	<p>Flächen für Versorgungsanlagen u. dgl.</p> <p>Wasserbehälter</p> <p>Umformstation</p> <p>Pumpwerk</p> <p>Müllbeseitigungsanlage</p> <p>Fernheizwerk</p> <p>Wasserwerk</p> <p>Umspannwerk</p> <p>Brunnen</p> <p>Kläranlage</p> <p>Grünflächen</p> <p>Parkanlage</p> <p>Dauerkleingärten</p> <p>Gartenbauwirtschaftliche Flächen</p> <p>Friedhof</p> <p>Sportplatz</p> <p>Spielplatz</p> <p>Zeltplatz</p> <p>Badeplatz</p> <p>Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. Hauptwasserleitungen</p>	<p>Wasserflächen</p> <p>Flächen für die Wasserwirtschaft</p> <p>Flächen für Aufschüttungen</p> <p>Flächen für Abragungen oder für die Gewinnungen von Bodenschätzen</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft</p>	<p>Flächen für Stellplätze oder Garagen</p> <p>Stellplätze, Garagen</p> <p>Stellplätze, Garagen als Gemeinschaftsanlagen</p> <p>Tiefgaragen, Gemeinschaftstiefgaragen</p> <p>Waschplatz</p> <p>Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)</p> <p>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</p> <p>Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)</p> <p>Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße</p> <p>Grenze zwischen überbaubaren Flächen mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)</p>	<p>N Naturschutzgebiet</p> <p>L Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen</p> <p>W Wasserschutzgebiet</p> <p>Q Quellenschutzgebiet</p> <p>U Überschwemmungsgebiet</p> <p>SAN Sanierungsgebiet</p> <p>Flächen für Bahnanlagen</p> <p>Empfohlene Flurstücksgrenze</p>	<ol style="list-style-type: none"> Die Festsetzungen der §§ 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 17 und 18 des Teiles II des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel i. M. 1:5000 werden Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Die Festsetzungen der nach § 173 (3) BBauG als Bebauungspläne weitergeltenden Fluchtlinienpläne Nr. 162 vom 10. 10. 1885 und Nr. 736 vom 1. 6. 1908 werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes aufgehoben. Für Wohngebäude mit mehr als vier Vollgeschossen wird Flachdach (max. 5 ° alte Teilung) zwingend festgesetzt. Für Garagenbauten wird Flachdach (5 ° alte Teilung) zwingend festgesetzt. Auf Grundstücken, auf denen Flächen für Stellplätze und Garagen festgesetzt sind, ist die Anlage von Stellplätzen und Garagen außerhalb dieser Flächen nicht zulässig. Als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur Bauwerke für Asche- und Müllbehälter, Pergolen und Stützmauern zulässig. Asche- und Müllbehälter sind in Bauwerken oder Ständen unterzubringen, die an mind. 3 Seiten geschlossen sind und in unmittelbarer baulicher Verbindung mit den Wohngebäuden stehen müssen. Entlang der Straßenbegrenzungslinien sind als Einfriedigung nur lebende Hecken bis 0,60 m Höhe zulässig. Die im Bebauungsplan dargestellten Bäume sind zu erhalten.
<p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Stand vom 8.4.1970 Kassel, den 4. Mai 1970</p> <p>Der Magistrat Obervermessungsamt</p>	<p>Aufgestellt Kassel, den 6. Mai 1970</p> <p>Der Magistrat Stadttrat</p>	<p>Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 6. 7. 1970 Kassel, den 13. Juli 1970</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnetenvorsteher</p>	<p>Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 7.9.1970 bis einschließlich 8.10.1970 Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 35 vom 28.8.1970 Kassel, den 31. August 1970</p> <p>Die öffentliche Auslegung nach den angelegten Daten ist ordnungsgemäß durchgeführt worden Kassel, den 12. Oktober 1970</p> <p>Der Magistrat Oberbürger</p>	<p>Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1.2.1971 Kassel, den 9. Februar 1971</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Der Magistrat Stadtverordnetenvorsteher</p>	<p>Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde</p> <p>Genehmigt</p> <p>Kassel, den 2.9.1971</p> <p>Der Regierungspräsident i. A.</p>	<p>Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) öffentlich bekanntzumachen und auszulegen in der Zeit vom 25.10.1971 bis einschließlich 26.11.1971 Kassel, den 12. Oktober 1971</p> <p>Der Magistrat Bürgermeister</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 41 vom 15.10.1971 öffentlich bekanntgemacht worden Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 25.10.1971 bis einschließlich 26.11.1971 öffentlich ausliegen Der Bebauungsplan ist am 27.11.1971 rechtsverbindlich geworden Kassel, den 27. November 1971</p> <p>Der Magistrat Stadttrat</p>	<p>Hinweis: Festsetzungen, die sich auf den Bebauungsplan der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 31. Juli 1970 beziehen, entfallen ersatzlos. Der Bebauungsplan wurde am 03.11.1978 aufgehoben.</p>